

470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 2. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert wird (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Ehrengaben

§ 1. (1) Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmalige Ehrengaben:

1. Personen im Sinne der §§ 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs, BGBl. Nr. 79/1976, denen ein Befreiungs-Ehrenzeichen bis zum 31. Dezember 1987 verliehen wurde;
2. Bezieher einer Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. a oder c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sofern sie nicht bereits dem Personenkreis der Z 1 angehören;
3. Bezieher einer Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. b oder einer Beihilfe gemäß § 11 Abs. 7 des Opferfürsorgegesetzes, sofern sie nicht bereits den Personenkreisen der Z 1 und 2 angehören;
4. Inhaber einer Amtsbescheinigung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, sofern ihnen die Anspruchsberechtigung bis zum 31. Dezember 1987 rechtskräftig zuerkannt wurde und sie nicht bereits den Personenkreisen der Z 1 bis 3 angehören;
5. Inhaber eines Opferausweises im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, sofern ihnen die Anspruchsberechtigung bis zum 31. Dezember 1987 rechtskräftig zuerkannt wurde und sie nicht bereits den Personenkreisen der Z 1 bis 4 angehören.

(2) Die Ehrengabe beträgt für Personen im Sinne der Z 1 5 000 S, für Personen im Sinne der Z 2 4 000 S, für Personen im Sinne der Z 3 und 4 3 500 S und für Personen im Sinne der Z 5 2 500 S. Sie ist eine höchstpersönliche Leistung.

§ 2. (1) Ehrengaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sind im Laufe des Jahres 1988 durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales von Amts wegen zu gewähren.

(2) Ehrengaben nach § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 werden nur auf Ansuchen gewährt. Die Ansuchen sind bis längstens 31. Dezember 1988 bei sonstigem Ausschluß beim zuständigen Landeshauptmann einzubringen. Dieser hat die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 zu überprüfen und das Ansuchen samt Beurteilung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zuzuleiten. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist das Ansuchen bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Landeshauptmann von Wien einzubringen.

(3) Der Vorschrift des Abs. 2 wird auch durch die Einbringung bei einer nicht zuständigen Behörde oder einem Sozialversicherungsträger entsprochen. Das Ansuchen ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

ABSCHNITT II

Hilfsfonds

§ 3. (1) Zur besonderen Hilfe für hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung — Hilfsfonds“.

(2) Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds können sein:

1. Personen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe

2

470 der Beilagen

bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich hierfür rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben,

2. Personen, die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen verfolgt worden sind, und
3. Personen, die um Verfolgungen aus den in Z 2 angeführten Gründen zu entgehen, ausgewandert sind,

wenn sie oder ihre Eltern am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben oder in einem vor diesem Tag gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten.

(3) An die im Abs. 2 genannten Personen können Zuwendungen vergeben werden, wenn sie keine gleichartigen Zuwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, erhalten können und bedürftig sind.

(4) Gemeinnützige private Einrichtungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend die Betreuung der im Abs. 2 angeführten Personen zur Aufgabe gestellt haben und diese aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

§ 4. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien. Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 5. (1) Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
2. Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.

(2) Der Bund hat dem Fonds einmalig 25 Millionen Schilling zuzuwenden. Die Überweisung dieser Bundesmittel an den Fonds hat nach Bedarf zu erfolgen. Sofern der im Bundesvoranschlag 1988, BGBl. Nr. 1/1988, beim Voranschlagsansatz 1/15158 vorgesehene Betrag in Höhe von 50 Millionen Schilling für Maßnahmen im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes durch Zahlungen nicht in Anspruch genommen wurde, ist der nicht in Anspruch genommene Betrag dem Fonds zu überweisen.

(3) Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 6. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17 des Opferfürsorgegesetzes) beschlossenen und in den „Amtlichen Nachrichten Arbeit – Gesundheit – Soziales“ kundgemachten Richtlinien.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen an die Fondsbegünstigten gewährt werden können, über Art und Höhe der Zuwendungen sowie über den Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung zu enthalten.

§ 7. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8. (1) Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales samt den erforderlichen Nachweisen einzubringen. § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Personen und Einrichtungen, die ihren dauernden Aufenthalt bzw. Sitz im Ausland haben, können Ansuchen auch bei den österreichischen Vertretungsbehörden einbringen.

§ 9. Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung der Opferfürsorgekommission (§ 17 des Opferfürsorgegesetzes) verwaltet.

§ 10. Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Verwaltungsaufwand sowie die für die Mitglieder der Opferfürsorgekommission entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten sind aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 11. Der Fonds ist von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, zu beraten und zu vertreten.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögenübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(3) Die abgaben(gebühren)rechtliche Befreiung des Fonds gilt auch für Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren.

(4) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten Geldleistungen trägt der Bund.

§ 13. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden und die sonstigen im Vollziehungsreich des Bundes eingerichteten Rechtsträger des öffentlichen Rechts haben die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind. Die Weitergabe solcher Daten an Dritte ist unzulässig.

§ 14. (1) Das Bundesrechenamt hat bei der Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Landeshauptmännern nach diesem Bundesgesetz obliegen, mitzuwirken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostensparnis gelegen ist.

(2) Die zur Durchführung des Opferfürsorgegesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten über Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung sind zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

ABSCHNITT IV

Bundesfinanzgesetz 1988

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1988, BGBl. Nr. 1/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel X Abs. 1 ist in der Ziffer 2 nach „1/14156“ anzufügen: „1/15158 (für Ehrengaben)“
2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) ist nach dem Voranschlagsansatz 1/15158 der Paragraph 1/1516 „Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz“ mit den Voranschlagsansätzen 1/15164/22 „Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ und 1/15167/22 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ anzufügen.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

ABSCHNITT V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind unbeschadet der Regelung im Abschnitt IV Artikel II betraut:

1. Hinsichtlich des § 5 Abs. 2 und 3, § 10, § 11, § 12 und § 14 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 2 Abs. 2 letzter Satz und des § 8 Abs. 2 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem:**

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs soll neben den geplanten Gedenkfeiern und Ehrungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung ein zusätzlicher Betrag von 75 Millionen Schilling aus Bundesmitteln bereitgestellt werden.

Ziel:

Verwendung der bereitgestellten Mittel durch

- a) Vergabe von einmaligen Ehrengaben an Inhaber eines Befreiungs-Ehrenzeichens und Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes,
- b) zusätzliche finanzielle Zuwendungen für Kämpfer um ein freies, demokratisches Österreich und für Opfer der politischen Verfolgung.

Inhalt:

- a) Leistung von Ehrengaben,
- b) Errichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Alternativen:

Keine.

Erläuterungen

Die Republik Österreich beabsichtigt aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs Personen, die sich um die Wiedererrichtung der Republik besonders verdient gemacht haben oder die Opfer der politischen Verfolgung geworden sind, einmalige Ehrengaben zu leisten.

Der vorliegende Entwurf, der auf Grund eines Vorschlages der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer erarbeitet wurde, enthält im § 1 eine nähere Umschreibung jener Personengruppen, die eine Ehrengabe erhalten sollen.

Die Höhen der Ehrengaben sind nach den in Frage kommenden Personenkreisen gestaffelt. Wie aus den beigefügten finanziellen Erläuterungen hervorgeht, wird der zu erwartende Aufwand etwa 50 Millionen Schilling ausmachen. Im Bundesvoranschlag 1988 ist hierfür Vorsorge getroffen.

Ferner soll ein Fonds errichtet werden, aus dessen Mitteln hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung, die keine Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz oder aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, unterstützt werden.

Es handelt sich hierbei vorwiegend um bedürftige Widerstandskämpfer oder Emigranten, die heute nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Dem Fonds sollen aus Bundesmitteln einmalig 25 Millionen Schilling überwiesen werden. Diesem Fonds sollen überdies jene für die Ehrengaben im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehenen Mittel zufließen, die hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung dieses Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, der hierbei die Opferfürsorgekommission (§ 17 des Opferfürsorgegesetzes) anzuhören hat.

Die Durchführung dieses Bundesgesetzes wird zwei Planstellen erfordern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf Art. I der 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (BGBl. Nr. 77/1957), hinsichtlich der Leistungen aus dem Hilfsfonds auf Art. 17 B-VG und hinsichtlich der Änderung des Bundesfinanzgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Bezüglich der Beschlußfassung des Abschnittes IV kommt dem Bundesrat für finanzielle Maßnahmen kein Mitwirkungsrecht zu (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Nach dieser Bestimmung sind fünf Gruppen von Leistungsbeziehern vorgesehen, denen im Hinblick auf die anerkannten Verdienste bzw. Schädigungen Ehrengaben in folgender Höhe gewährt werden:

Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens	5 000 S
Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine Rente nach diesem Bundesgesetz beziehen	4 000 S
Hinterbliebene nach Opfern, die eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen	3 500 S
Inhaber einer Amtsbescheinigung ohne Opferfürsorge-Rentenbezug ..	3 500 S
Inhaber eines Opferausweises	2 500 S

Personen, die zwei oder mehreren dieser Gruppen angehören, erhalten die jeweils höchste für sie in Frage kommende Leistung. Mit Rücksicht darauf, daß die Verleihung von Befreiungs-Ehrenzeichen und die Anerkennung als Opfer im allgemeinen abgeschlossen ist, sollen nur Personen in den Genuß der Ehrengaben kommen, denen das Befreiungs-Ehrenzeichen bis zum 31. Dezember 1987 verliehen bzw. denen die Anspruchsberechtigung als Opfer bis zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig zuerkannt worden ist.

Die Ehrengabe ist eine höchstpersönliche Leistung, sie kann daher an dritte Personen (zB Angehörige, Erben) nicht erfolgen.

Zu § 2:

Die an Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens und Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz zu leistenden Ehrengaben werden ohne Ansuchen im Laufe des Jahres 1988 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausbezahlt werden. Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, die keine Opferfürsorge-Renten-

leistungen beziehen, haben um ihre Ehrengaben bis spätestens 31. Dezember 1988 beim für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferfürsorgegesetz zuständigen Amt der Landesregierung (als Hilfsorgan des Landeshauptmannes) bei sonstigem Ausschluß anzusuchen. Diese Differenzierung mußte getroffen werden, da über die beiden ersten Personenkreise genaue Aufzeichnungen existieren, über die beiden anderen Gruppen jedoch nicht.

Im Sinne der Anregung des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst wurde die Bestimmung dahin geändert, daß nach dem B-VG als verantwortliche Vollzugsorgane der zuständige Bundesminister und der Landeshauptmann fungieren.

Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes wurde dem § 3 des Opferfürsorgegesetzes nachgebildet. Im übrigen gelten nach dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung wird der Personenkreis umschrieben, der Leistungen aus dem zu errichtenden Fonds erhalten soll. Die im Abs. 2 gewählte Umschreibung ist den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes nachgebildet. Der Personenkreis wurde jedoch insofern erweitert, als der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht Voraussetzung ist. Es handelt sich vor allem um Widerstandskämpfer und Emigranten, die nach Kriegsende nicht nach Österreich zurückgekehrt sind und mangels des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft grundsätzlich keine Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten können.

Zuwendungen können unter den im Entwurf umschriebenen Voraussetzungen auch gemeinnützige private Einrichtungen erhalten. Es kommen vor allem Alters- und Pflegeheime im In- und Ausland in Betracht, die die Betreuung des im Abs. 2 angeführten Personenkreises übernommen haben.

Zu §§ 4 und 5:

Der Hilfsfonds dient gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Bildung des Fondsvermögens wird der Bund verpflichtet, einmalig 25 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Ferner sollen diesem Fonds jene für Ehrengaben im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehenen Mittel zufließen, die hiefür allenfalls nicht in Anspruch genommen werden (vgl. Abschnitt IV). Die Einrichtung des Fonds eröffnet aber auch die Möglichkeit, daß andere Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse in sein Vermögen fließen können.

Zu §§ 6 und 7:

Die näheren Voraussetzungen für die Leistung von Zuwendungen hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhören der Opferfürsorgekommission in Richtlinien festzulegen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinien wird die Umschreibung der Bedürftigkeit der für eine Zuwendung in Betracht kommenden Personen sein.

Durch § 7 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden und kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Zu § 8:

Ansuchen auf Gewährung von Fondsleistungen sind grundsätzlich beim Bundesminister für Arbeit und Soziales einzubringen, um jedoch Personen und Einrichtungen, die ihren dauernden Aufenthalt bzw. Sitz im Ausland haben, umständlichen Schriftverkehr zu ersparen, ist vorgesehen, daß die österreichischen Vertretungsbehörden Ansuchen entgegenzunehmen haben.

Zu § 9:

Entsprechend den Bestimmungen über die Verwaltung des Ausgleichstaxfonds im Invalideneinstellungsgesetz 1969 soll die Verwaltung des zu errichtenden Hilfsfonds aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenfalls dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden. Der Entwurf sieht jedoch vor, daß vor den Entscheidungen die auf Grund des Opferfürsorgegesetzes eingerichtete Opferfürsorgekommission angehört wird.

Zu § 12:

Diese Regelung folgt den bewährten Bestimmungen des Versorgungsrechtes und trägt der Bedürftigkeit des Personenkreises Rechnung.

Zu §§ 13 und 14:

Grundsätzlich ist jene Person, die um eine Leistung aus dem Fonds ansucht, verpflichtet, die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Nachweise beizubringen. Um jedoch eine möglichst rasche Durchführung der Ermittlungen zu gewährleisten, werden alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die sonstigen im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichteten Rechtsträger des öffentlichen Rechts verpflichtet, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Durch die Bestimmung des § 14 wird gewährleistet, daß die beim Bundesrechenamt automationsunterstützt verarbeiteten Daten über die Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes zur Mitwirkung herangezogen werden können.

470 der Beilagen

7

Zu Abschnitt IV:

Die Eröffnung von finanzgesetzlichen Ansätzen im Bundesfinanzgesetz 1988 ist erforderlich, weil sich auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes Mehrausgaben ergeben werden, für die im Bundesfinanzgesetz entsprechend Vorsorge zu treffen ist.

Weiters enthält Art. I (Z 1) die korrespondierende finanzgesetzliche Regelung zu § 5 Abs. 2 letzter Satz.

Das vorliegende Bundesgesetz soll nach Art. 49 B-VG mit dem auf die Versendung des Bundesgesetzes folgenden Tag wirksam werden.

Finanzielle Erläuterungen

Zu Abschnitt I:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens und Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, einmalige Ehrengaben erhalten. Die Staffelung der Ehrengaben und ihre jeweilige Höhe sowie die sonstigen Bestimmungen folgen einem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs. Die Mittel würden sich etwa wie folgt verteilen:

Laut Mitteilung der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei wurden annähernd 4 000 Ehrenzeichen verliehen. Das ergibt einen Aufwand von etwa 20 Millionen Schilling (4 000 mal 5 000 S).

Zum ersten Juli 1987 waren insgesamt 3 814 Renten- und Beihilfenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz vorgemerkt. Diese gliedern sich in 2 055 Selbstopfer und 1 759 Hinterbliebene. Da sich dieser Personenkreis und der Kreis der Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens überschneiden, ist damit zu rechnen, daß maximal 2 000 Rentenbezieher, und zwar etwa 1 000 Selbstopfer und 1 000 Hinterbliebene kein Befreiungs-Ehrenzeichen besitzen. Dies ergibt einen weiteren

Aufwand von 7,5 Millionen Schilling (1 000 mal 4 000 S plus 1 000 mal 3 500 S).

Nach Berechnungen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales leben derzeit insgesamt etwa 8 500 Inhaber einer Amtsbescheinigung und 8 500 Inhaber eines Opferausweises. Etwa 3 000 der Inhaber einer Amtsbescheinigung erhalten eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz, weitere maximal 500 sind wahrscheinlich Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens.

Wenn man annimmt, daß von den verbleibenden 5 000 Amtsbescheinigungsinhabern etwas mehr als die Hälfte (2 900) um die Ehrengabe ansuchen, ergibt dies einen weiteren Aufwand von 10,15 Millionen Schilling (2 900 mal 3 500 S).

Auch die Gruppe der Inhaber eines Opferausweises überschneidet sich teilweise mit der Gruppe der Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens. Es ist damit zu rechnen, daß dennoch etwas mehr als die Hälfte der Opferausweisinhaber (4 700) um die Ehrengabe ansuchen werden. Dies ergibt einen zusätzlichen Aufwand von ca. 11,75 Millionen Schilling (4 700 mal 2 500 S).

Danach ergibt sich ein Gesamtaufwand von 49,4 Millionen Schilling.